

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch die Bezirksbürgermeisterin bzw. den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung

Betreff

Zweite Ordnungsbehördliche Verordnung für das Jahr 2021 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	28.10.2021

Begründung

Eine Beschlussfassung in der Ratssitzung am 16.09.2021 ist vor dem Hintergrund der verspäteten Antragstellung durch die Interessengemeinschaften der Stadtteile und mit Blick auf den Termin des ersten beantragten verkaufsoffenen Sonntag am 24.10.2021 zwingend erforderlich.

Aufgrund der späten Antragstellung und der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung der zu beteiligten Institutionen nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) mit angemessener Anhörungsfrist, ist vor dem Hintergrund der sitzungsfreien Zeit eine Vorlageeinbringung unter der Gewährleistung der Sitzungsreihenfolgen nicht möglich. Eine fristgerechte Beteiligung der vorberatenden Ausschüsse Wirtschaftsausschuss und des Ausschusses Allgemeine Rechtsfragen /Vergabe und Internationales ist ebenfalls nicht möglich.

Beschluss:

Gemäß § 36 Absatz 5 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung der Stadt Köln empfehlen wir dem Rat, aufgrund der von den Interessengemeinschaften der Stadtteile eingereichten Anträge, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt gemäß § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten Zweiten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2021 an verschiedenen Tagen und Zeiten.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
15.09.2021		Gez. Hupke	Gez. Leitner